

Pressekonferenz

IGeL-Report 2020 und Umgang mit COVID-19-Antikörpertests

Statement von Dr. Peter Pick, Geschäftsführer, MDS

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem Jahr haben wir Sie über aktuelle Entwicklungen auf dem IGeL-Markt informiert. Heute wollen wir Sie darüber informieren, wie sich dieser Markt entwickelt hat und ob es bei den kritischen Punkten Veränderungen gab. Darüber hinaus werden wir Ihnen vorstellen, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf den IGeL-Markt hat. Als neue IGeL ist der COVID-19-Antikörpertest dazu gekommen. Zu beiden Themen stellen wir Ihnen die Ergebnisse aktueller Befragungen vor.

Ergebnisse des IGeL-Reports 2020

Der IGeL-Monitor befragt regelmäßig Versicherte zu Individuellen Gesundheitsleistungen und zum Umgang mit der Aufklärung und Information in der Arztpraxis. Dies ist im Februar 2020 und somit vor Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland erfolgt. An der Befragung haben fast 2.300 (2.266) gesetzlich Krankenversicherte im Alter von 20 bis 69 Jahren teilgenommen. Die zentralen Befragungsergebnisse bestätigen im Großen und Ganzen, was bereits der IGeL-Report 2018 gezeigt hat.

Drei Viertel der Versicherten sagen, dass sie IGeL kennen. Die TOP 10 der am meisten verkauften IGeL sind nahezu unverändert. An der Spitze steht nach wie vor die Augeninnendruckmessung zur Glaukom-Früherkennung beim Augenarzt. Auf diese folgen Ultraschalluntersuchungen der Eierstöcke, der Brust und des Bauchraums in der Frauenarztpraxis. Danach folgt erneut der PSA-Test zur Früherkennung von Prostatakrebs beim Urologen.

Zwei der Topseller – die Augeninnendruckmessung zur Glaukom-Früherkennung und der Ultraschall der Eierstöcke schaden eher als dass sie nützen. Diese IGeL-Leistungen widersprechen den Empfehlungen ärztlicher Fachgesellschaften. Und auch der PSA-Test zur Früherkennung von Prostatakrebs ist aus Sicht des IGeL-Monitors kritisch zu bewerten. Nach wie vor gilt: Acht von zehn IGeL-Leistungen werden von den Ärztinnen und Ärzten angeboten. Nur zwei von zehn IGeL-Leistungen fragen Patientinnen und Patienten selbst nach.

Umgang mit Aufklärung und Information bei IGeL-Leistungen

Wichtig ist der Umgang der Ärztinnen und Ärzte beim Anbieten der IGeL: Werden die verbindlichen Regeln seitens der Praxen eingehalten? Finden eine gute Information und Aufklärung statt? Wird den Patienten eine freie Entscheidung ermöglicht oder wird „Verkaufsdruck“ aufgebaut? Ein zentrales Ergebnis unserer Befragung dazu ist, dass 73 Prozent der befragten Versicherten nicht bekannt ist, dass es verbindliche Regeln gibt. Die Versicherten berichten dagegen auf Nachfrage, dass diese Regeln in der Praxis häufig nicht eingehalten werden.

So wurden nur 57 Prozent der Befragten schriftlich über die Kosten der IGeL informiert. Nur 49 Prozent haben vorher unterschrieben, dass sie die IGeL möchten. Ebenfalls 49 Prozent der Befragten berichteten, dass die IGeL positiver als die Kassenleistungen dargestellt wurde. Und immerhin 19 Prozent gaben an, dass sie bei der Entscheidung für oder gegen eine Selbstzahlerleistung zeitlich unter Druck gesetzt wurden. In immerhin 12 Prozent der Fälle wurde eine Behandlung nach Kassenleistung vom vorherigen Kauf einer IGeL abhängig gemacht.

Zwei Zuschriften von Versicherten an den IGeL-Monitor schildern einen solch problematischen Umgang mit IGeL:

- Zuschrift einer weiblichen Versicherten vom 14. April 2020
„Meine Orthopädin behandelte meine Schmerzen im rechten Knie mit einer Cortison-Spritze und teilte mir anschließend mit, dass ich für diese 15 Euro zu bezahlen hätte, da diese keine Kassenleistung mehr sei. Das sei jetzt bei allen Orthopäden so. Dass ich vorher nicht aufgeklärt worden sei, täte ihr leid, aber eine Cortison-Spritze sei nicht mehr durch die Pauschale gedeckt, die sie von der Kassenärztlichen Vereinigung pro Quartal für einen Versicherten erhalte.“
- Zuschrift einer weiblichen Versicherten vom 10. Januar 2020
„Als ich letztes Mal bei meiner Frauenärztin war, wurde ich mit den IGeL-Leistungen (Vaginal- und Brust-Ultraschall) am Empfang konfrontiert. Nachdem ich das Informationsblatt ohne irgendetwas angekreuzt und unterschrieben zu haben, an die Arzthelferin zurückgab, verzog diese das Gesicht. ...Nachdem ich zur Ärztin gerufen wurde, wurde kurz das Patientengespräch geführt, dann ging es zur Untersuchung. Nachdem ich auf dem Untersuchungsstuhl Platz nahm, fing die Ärztin an, über die IGeL-Leistungen des vaginalen Ultraschalls zu reden. Warum ich den nicht machen lasse? Ich wäre so fahrlässig mit meiner Gesundheit. Ich kam gar nicht dazu, irgendetwas zu sagen. Ich kann nur sagen, die eigentliche Vorsorgeuntersuchung/Abstrich- und Tastuntersuchung war sehr unangenehm. Ich war heilfroh, als es vorbei war... Kurz vor Verlassen der Praxis sagte die Arzthelferin zu mir: „Halt, Sie müssen noch das Formular unterschreiben, weil Sie sich gegen eine IGeL-Leistung entschieden haben.“ „Nein. Das unterschreibe ich nicht“, gab ich zur Antwort. So ging das ungefähr zehn Minuten.“

Die zweite Zuschrift ist ein extremes Beispiel. Aber es zeigt, was schief läuft und warum Veränderungen dringend notwendig sind.

Fazit

Der IGeL-Markt ist seit 2018 expandiert und er bewegt sich kontinuierlich im gleichen Fahrwasser. Es werden weiterhin die kritischen IGeL-Leistungen angeboten und bei den bekannten Mängeln hat sich wenig verbessert. Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ist im zweiten Quartal 2020 der IGeL Markt deutlich rückläufig. Aktuell ist festzustellen, dass sich der IGeL-Markt wieder auf das Niveau von vor der Pandemie zu bewegt.

Diese Entwicklung zeigt sich auch in den Nutzerzahlen des IGeL-Monitors. Seit Anfang 2018 bis Ende 2019 ist die Zahl der Seitenbesuche pro Tag von rund 1.000 auf rund 1.600 angestiegen. Im ersten Quartal 2020 ist ein leichter Rückgang auf 1.500 Seitenbesuche und im zweiten Quartal ein Rückgang auf rund 1.000 Seitenbesuche festzustellen. Durch den Rückgang der Praxisbesuche sind weniger IGeL verkauft worden, und damit ist auch das Informationsbedürfnis der Versicherten zurückgegangen.

COVID-19-Antikörpertests als neue IGeL

Neu ist, dass ärztliche Praxen im Zusammenhang mit COVID-19-Antikörpertests als IGeL-Leistung anbieten. Vor diesem Hintergrund hat der IGeL-Monitor seinen IGeL-Report 2020 um eine zusätzliche Befragung zum Umgang mit diesen Tests beauftragt. Diese Befragung fand im Juli 2020 statt. Gefragt wurde, wie weit diese neuen IGeL bereits verbreitet sind und welche Erfahrungen die Patientinnen und Patienten damit machen. Wie gut ist die Aufklärung und Information zu den COVID-19-Antikörpertests?

Das zentrale Ergebnis dieser repräsentativen Befragung von 6.854 Versicherten ist: Sechs Prozent der Versicherten haben bereits einen solchen Antikörpertest angeboten bekommen oder selbst danach gefragt. Interessant ist, dass ca. die Hälfte der Versicherten den Test selbst beim Arzt nachgefragt hat, während der anderen Hälfte der Test angeboten wurde. Am häufigsten haben Patienten nach einem Test gefragt, wenn sie Wochen oder Monate vor dem Antikörpertest Symptome hatten. Andererseits berichtet mehr als die Hälfte der Versicherten (54 Prozent), dass sie den Test angeboten bekamen, obwohl sie keinerlei Symptome hatten. In der Befragung wurden die Versicherten nach der Motivation für einen COVID-19-Antikörpertest gefragt.

Ergebnis: Zentrales Motiv für den Antikörpertest ist der Wunsch, abklären zu lassen, ob man die Erkrankung bereits durchgemacht hat und ob eine Immunität gegen die Krankheit besteht. Von dem Test versprechen sich viele auch eine größere Sicherheit, wenn sie selbst zur Risikogruppe gehören oder wenn sie viel Kontakt zu anderen Personen haben, die ein höheres Risiko haben, schwer zu erkranken. Andere wiederum erhoffen sich mehr Bewegungsfreiheit im Falle eines positiven Testergebnisses.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist, dass immerhin 22 Prozent der angebotenen Antikörpertests zur Gruppe der umstrittenen Schnelltests gehören. Die seriöseren Labortests machen einen Anteil von 78 Prozent aus.

Weitere Aspekte unserer Befragung zielten auf die Aufklärung und Information der Patienten. Hier zeigt sich, dass die Patientinnen und Patienten häufig nicht ausreichend über die Bedeutung der Testergebnisse aufgeklärt werden:

- So wurde ein Drittel der Getesteten nicht darüber aufgeklärt, dass das Testergebnis mit Unsicherheit einhergeht.
- Vier von zehn Getesteten wurden weder vor noch nach dem Antikörpertest darüber aufgeklärt, dass sie trotz positivem Ergebnis nicht erkrankt gewesen sein können.
- Ein Drittel wurde nicht aufgeklärt, dass sie trotz eines negativen Testergebnisses krank gewesen sein könnten.
- Jeder Vierte gab an, dass er nicht darüber aufgeklärt worden ist, dass es noch nicht erwiesen ist, ob es überhaupt eine Immunität gibt.

Insgesamt zeigt diese Zusatzbefragung, dass auch bei den COVID-19-Antikörpertests – wie bei den anderen IGeL-Leistungen – die Aufklärung und Information deutlich verbessert werden können.

Uns ist selbstverständlich bewusst, vor welchen immensen Herausforderungen die Ärztinnen und Ärzte in der Corona-Krise stehen. Sie stehen an der ersten Front und haben direkten Kontakt zu den infizierten Menschen. Insoweit gebührt allen Ärztinnen und Ärzten Anerkennung für diese gesellschaftlich enorm bedeutsame Aufgabe und Dank für ihre Arbeit. Gleichwohl ist zu sagen: Bei der Aufklärung und Information der Patienten ist auch beim COVID-19-Antikörpertest Luft nach oben.

Regeln beim Verkauf von IGeL einhalten

Die Ergebnisse insgesamt zeigen, dass der Umgang der Ärzteschaft mit den anerkannten Regeln beim Verkauf von IGeL-Leistungen weiterhin verbesserungsfähig ist. Die anerkannten und verbindlichen Regeln sind:

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen nicht als IGeL angeboten werden.
2. Das Angebot und die Durchführung einer Kassenleistung darf nicht vom Kauf einer IGeL abhängig gemacht werden.
3. Vor der Entscheidung für oder gegen eine IGeL müssen Patientinnen und Patienten vom Arzt aufgeklärt werden.

4. Die Informationen müssen sachlich, umfassend und verständlich sein. Es sollte auf den Nutzen und den Schaden der IGeL eingegangen werden.
5. IGeL, deren Nutzen nicht belegt sind, sollten nicht als sinnvoll oder ärztlich geboten dargestellt werden.
6. Patientinnen und Patienten haben einen Anspruch auf eine schriftliche Vereinbarung über die Leistungen und deren Kosten.
7. Versicherte müssen eine Rechnung erhalten.

Diese Regeln gehen aus dem Patientenrechtegesetz, dem Bundesmantelvertrag der Ärzte sowie aus einer gemeinsamen Empfehlung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hervor. Von einem Teil der Ärztinnen und Ärzte werden sie weiterhin nicht beachtet. Deshalb geht hier der Appell an die Ärzteschaft, sich durchgängig an die Regeln für den Verkauf von IGeL-Leistungen zu halten.

Die gleichen Regeln gelten auch für die COVID-19-Antikörpertests. Es ist notwendig, auf die Unsicherheit und begrenzte Aussagekraft dieser Tests hinzuweisen. So verständlich es ist, wenn Versicherte sich Klarheit verschaffen wollen, so muss doch deutlich gemacht werden, dass das Testergebnis nur eine begrenzte Aussagekraft besitzt. Andernfalls wiegen sich Patienten in falscher Sicherheit und verzichten auf die notwendigen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Corona-Erkrankungen.